

mer mit deren Abgabe an die erste Kammer einverstanden? —
Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Es wäre sonach auch dieser Gegenstand erledigt. Wir kommen nun zum Vortrage des erwähnten Berichtes der vierten Deputation über die Beschwerde des Advocaten Ernst Müller, wegen Versagung der dritten Instanz. Der Vorstand der vierten Deputation, Abg. Sachse, wird als Referent den Vortrag übernehmen.

Abg. Sachse trägt den Bericht vor, wie folgt:

Bittsteller beklagt sich unter abschriftlicher Beifügung einer an das Oberappellationsgericht zu Dresden gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde, einer Beschwerde an dasselbe und einer Beschwerde an das hohe Justizministerium, darüber, daß in der obengedachten Schadensache seinem Machtgeber die Anrufung der dritten Instanz vom Appellationsgericht zu Dresden versagt, und er auf seine Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgericht und dem hohen Justizministerium, wie aus des Letztern abschriftlich unter 4. beigefügtem Bescheide hervorgehe, Abhülfe nicht erlangt habe.

Je mehr es, sagt er, um alle Rechtssicherheit geschehen und Niemand wissen würde, was selbst in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Rechtens sei, wenn man auch da, wo das Gesetz sich klar ausspricht, nicht bei dem Wortlaute und der authentischen Erklärung des Gesetzes — den betreffenden Landtagsverhandlungen — stehen bleiben, sondern beliebigen subjectiven Deutungen und Interpretationen Raum geben wollte, und jemehr hiernach sein Machtgeber erwarten durfte, in seinem auf den klaren Ausspruch des Gesetzes sich gründenden Rechte, dem hochwichtigen Rechte, die höchste Justizinstanz anzurufen, sich geschützt zu sehen, destoweniger vermöge er bei der angezogenen Ministerialbescheidung, durch welche die von ihm gewonnene Ueberzeugung im Mindesten nicht alterirt werden können, einige Beruhigung zu fassen.

Vertrauensvoll lege er daher und in Betrach, daß es bei dem vorliegenden Rechtsfalle zugleich um allgemeine Principien von hoher Wichtigkeit sich handele, diese Angelegenheit in die Hand der hohen Ständeversammlung, und dürfe die zuversichtliche Hoffnung aussprechen, sie werde seinem Constituenten die Gewährung der Bitte nicht versagen,

daß Hochdieselbe nach vorgängiger Einforderung der betreffenden Acten, welche eben so wenig als seine bei dem Oberappellationsgerichte eingereichten Beschwerdeschriften dem hohen Justizministerium vorgelegen hätten, diese Sache einer genauen und sorgfältigen Prüfung und Erwägung würdigen, und bei der hohen Staatsregierung wegen gerechter Abhülfe seiner Beschwerde Sich zu verwenden geruhen.

Indem er zu Begründung dieses Gesuchs und zu Widerlegung des Ministerialbescheids auf die gedachten drei Beschwerden sich bezieht, führt er Folgendes an, was er zwar nur Bemerkungen nennt, was aber alles Wesentliche dieser drei sich wiederholenden Beschwerden enthält.

Nach der ursprünglichen Fassung der §. 18 des Gesetzes von 1835 gehörten zu den daselbst bezeichneten Kategorien von Sachen, bei denen nicht der Betrag des Streitobjectes, sondern die Proceßart das entscheidende Kriterium sei, neben den Zinsen und Kosten auch die Schäden.

Gesetzt nun, die Schäden wären in der §. 18 geblieben,

so wären sie alsdann auch überhaupt und ohne Rücksicht auf ihren Betrag, gleich den Zinsen und Kosten, der Beschränkung §. 18 unterworfen gewesen. Seien die Schäden aber in derselben Allgemeinheit, in welcher sie vorher in §. 18 aufgenommen, wie er aus den Landtagsacten in der Beilage unter I nachgewiesen, daraus wieder, mithin überhaupt und ohne einige Rücksicht auf ihren Betrag weggelassen worden, so könnten sie auch nicht, insoweit sie die Summe von 200 Thlrn. nicht übersteigen, in §. 18 enthalten sein, und es widerlege sich hierdurch der im Ministerialbescheide aufgestellte Satz, daß eine Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift über die appellable Summe in Beziehung auf Schadensklagen, dem Gesetze völlig unbekannt sei, oder mit andern Worten, daß die Schäden aus der §. 18 weggelassen, zum Theil aber darin auch aufgenommen worden seien, von selbst um so mehr, als noch bei dem Beschlusse über den Wegfall der Schäden aus §. 18 als besonderer Grund dafür der Umstand hervorgehoben worden, daß Schadensachen häufig die allerverwickeltsten seien.

Hiernächst solle nach der Ansicht des hohen Justizministerium, wie es scheine, darin, daß das Gesetz von 1835 §. 18 nicht sage, daß die nochmalige Einwendung eines Rechtsmittels dann stattfinde, wenn das Erkenntniß erster Instanz in Folge u. abgeändert worden sei, sondern sich der Worte: nur insoweit u. als u. bedient habe, die Beschränkung des anderweiten Rechtsmittels auf den Fall, wenn das erste Erkenntniß zum Nachtheil des Appellaten abgeändert worden, liegen. Er vermöge jedoch sich dieses nicht zu erklären. Denn es liege wohl klar am Tage, daß die Ausdrücke: „nur insoweit als“ nichts anders besagen könnten und wollten, als: die nochmalige Einwendung eines Rechtsmittels finde nur in Ansehung der Punkte statt, hinsichtlich welcher das Erkenntniß erster Instanz abgeändert worden sei, und es habe der Gesetzgeber offenbar die Worte „nur insoweit als“ recht absichtlich gewählt, um damit beide Fälle, sowohl den Fall, wenn das Erkenntniß erster Instanz seinem ganzen Inhalte nach abgeändert worden, als auch den, wenn dasselbe nur eine theilweise Abänderung erfahren, möglichst genau zu treffen und zu bezeichnen, was durch die weniger stringente und somit unangemessene Wortfassung „dann wenn“ nicht erreicht worden sein würde, obschon diese Wortfassung mit der im Gesetz gebrauchten im Allgemeinen zusammenfalle, und keineswegs von letzterer, wie das hohe Justizministerium annehmen wolle, wesentlich verschieden sei.

Die nämlichen Ausdrücke: „insoweit“ „nur insoweit“ seien auch in andern Stellen des Gesetzes in gleichem buchstäblichen Sinne angewendet. So heiße es §. 12. „Bei der ersten Entscheidung des Ober-Appellationsgerichtes verbleibt es, so weit sie wenigstens mit einem Erkenntnisse der vorigen Instanzen übereinstimmt. Insoweit dies nicht der Fall, hat derjenige, zu dessen Nachtheile eine Aenderung erfolgt, eine Reurteilung.“ Jenes Erstere besage auch analog §. 18 und es könne draneben so gut heißen: Bei der Entscheidung des Appellationsgerichtes verbleibt es, soweit sie mit dem Erkenntnisse der vorigen Instanz übereinstimmt. — §. 30 laute: Gegen eine solche Verurteilung findet nur insoweit Appellation an das Ober-Appellationsgericht statt, als durch die Entscheidung des Appellationsgerichtes das Verfahren zum Nachtheil des Appellaten nicht gebilligt, also reformatorisch entschieden worden sei. Liege demnach auch nicht im Entferntesten in den Worten „insoweit“, „als“ obige Beschränkung und widerlege sich die Annahme des Gegentheils offenbar schon dadurch, daß außerdem eine solche Beschränkung nicht in §. 12 und 30 ganz besonders ausgedrückt worden sein würde, so hätte eine solche in §. 18, wenn sie daselbst wirklich Platz greifen sollen, nothwendig und um